jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1997/10/13 KUVS-1355/1/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1997

Rechtssatz

Die Berufung des Inhaltes "In vorbezeichneter Angelegenheit lege ich namens und in Vollmacht des von mir vertretenen Herrn A gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft B vom 19.8.1997, zugestellt am 29.8.1997, Az.St-16.873/96-9, Berufung ein mit dem Antrag, den Straferkenntnisbescheid aufzuheben. Die Berufung erfolgt zunächst zur Fristwahrung. Ich werde kurzfristig mitteilen, ob die Berufung zurückgenommen wird. Im Falle der Durchführung des Berufungsverfahrens wird auf eine mündliche Verhandlung verzichtet." ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at